

Die Eichle

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
Es beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 8 Mk. pro Vierteljahr.

Alle Anzeigen für die „Eichle“ an G. Barnholt, Ulm a. D., Postfach 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 48, Weißbäckerstraße 222.
Sämtliche Geldsendungen an H. G. Schumacher, Berlin N. O. 48, Weißbäckerstr. 222.
Postkontos 20 221 beim Postamt Berlin N. W. 7.

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile
zelle 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

An das deutsche Volk!

Das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung ist in Kraft getreten. Die erforderlichen ersten Ausführungsbestimmungen sind mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt. Geboten ist es jetzt, das deutsche Volk auf die schwere Bedeutung des Gesetzes hinzuweisen. Die Verpflichtungen, die wir durch den Friedensvertrag und die Vereinbarungen von Spaa haben übernehmen müssen, verlangen das Entwaffnungsgesetz. Unabsehbar sind die Folgen, wenn die Entwaffnung nicht gelingt. An alle Volksgenossen geht die Forderung, die Waffen herauszugeben. Wer sein Vaterland nicht aufs neue infolge der Nichterfüllung des Friedensvertrages in schwere Gefahr stürzen will, darf sich der Forderung der Waffenabgabe nicht entziehen. Die Befolgung der Vorschriften, die zur Durchführung der Waffenabgabe erlassen werden, ist gebieterische Notwendigkeit; die Entwaffnung der Bevölkerung ist für uns Zwang und gleichzeitig Lebensfrage. Die Waffenabgabe wird gleichmäßig und unparteiisch gegen jeden durchgeführt werden, mag er in seiner politischen Anschauung rechts oder links stehen. Wer säumig ist, wer widerwillig bleibt, den muß die schwere Strafe des uns im Spaa-Abkommen abgeforderten Gesetzes treffen. Wir müssen durch die Tat auch hier den festen Willen zur Erfüllung der übernommenen Pflichten beweisen; sonst droht uns neue schwere Belastung, die unser gesamtes Wirtschaftsleben vernichten würde.

Berlin, den 21. August 1920.
Der Reichspräsident: (gez.) Ebert.
(gez.): Fehrenbach.

Arbeitslöhne und Unternehmergewinne!

Immer wieder wird seitens der Unternehmer die Behauptung aufgestellt, daß die hohen Löhne Schuld daran sind an dem Nachlassen von Aufträgen. Ein krasses Beispiel für die gegenteilige Behauptung bietet die Abrechnung bei der Daimler-Motoren-Gesellschaft. Dieselbe gibt uns Anhaltspunkte, wozu die gewaltigen Summen gekommen sind und die nun das arme deutsche Volk durch Steuern aufbringen soll. Mit Recht weist der „Vorwärts“ in seinem Bericht darauf hin, daß man den Namen der Gesellschaft eigentlich in „Die machen Gold!“ umtaufen könnte.

Schon im Jahre 1918 wurde, wie erinnerlich, gegen die Daimler Motoren-Gesellschaft (D. M. G.) der Vorwurf erhoben, daß diese Gesellschaft, deren Werke in Untertürkheim, Sindelfingen und Marzling hauptsächlich Kriegsmaterial herstellten, die Heeresverwaltung mit betrügerischen Preisabkalkulationen zur Bewilligung höherer Preise zu bewegen suchte. Das Parlament befaßte sich damals mit den Vorgängen anlässlich von Anträgen, die eine Bundesratsverordnung zur Ueberwachung der für den Heeresbedarf arbeitenden Betriebe forderten. Schon damals wußte man, daß die Daimler Motoren-Gesellschaft während des Krieges Neuanfassungen von 80 Millionen Mark gemacht hatte, diese aber nicht aus Betriebsmitteln, sondern aus lausenden Einnahmen gedeckt hatte, so daß die neu entstandenen Werke in der Bilanz nicht zu Buche standen. Die Aktien der Daimler Motoren-Gesellschaft stiegen von 317 Ende 1912 bis zum Jahre 1917 auf den Kurs von 1350, die Dividende erhöhte sich von 14 Prozent im Jahre 1913 auf 35 Prozent im Jahre 1916, während bald darauf am 12. Februar 1918 die Verwaltung offen mit Betriebsbeschränkungen drohte, wenn ihr nicht noch höhere Preise geboten

würden! Man erinnere sich, daß damals Deutschland vor der Einleitung der großen Offensive war, die die letzte Kraftanstrengung des deutschen Volkes bedeutete.

Nunmehr — zweieinhalb Jahre nach diesen Ereignissen — liegt endlich eine kaufmännische Nachprüfung der Preis- und Gewinnbildung der Gesellschaft vor. Das Vorstandsmitglied der D. M. G., Otto Meyer, hat sie im Auftrage des preussischen Kriegsministers mit zwei vereidigten Sachverständigen und mehreren Hilfskräften vorgenommen. Ein kleiner Auszug daraus mit tabellarischen Gegenüberstellungen ist in einer Sonderausgabe der Zeitschrift „Der freie Angestellte“ von Paul Lange veröffentlicht.

Die Kommission findet beim Abschluß des Berichtes für die D. M. G. ein mildes Urteil: Die Geschäftsleitung sah sich ihrer aus der Notlage des Reiches zu folgernden Verantwortung nicht oder wenigstens nicht voll bewußt. „Darin“, so fährt der Bericht wörtlich fort, „bildet die D. M. G. aber nicht eine einzelne Erscheinung, sondern nur ein typisches Beispiel für eine große Menge, der für Rüstungszwecke herangezogenen Unternehmen und es wäre ein Unrecht, wenn diese eine Gesellschaft anders behandelt und beurteilt werden würde, wie jene große Zahl der im Kriege besonders begünstigten Geschäftstreibe und Einzelpersonen.“

In den Geschäftsjahren 1914 bis 1917 hatte die Daimler Motoren-Gesellschaft Reingewinne in der Höhe von 25,2 Millionen Mark bilanzmäßig nachgewiesen. Die Prüfungskommission errechnete die in der Bilanz nicht enthaltenen Gewinne auf 81,6 Millionen Mark, mehr als das Zehnfache ihres Aktienkapitals. Sie konnte es sich leisten, ihren Aktionären außer der Dividende, die im Durchschnitt der vier Jahre etwa 26 Prozent betrug, für 24 Millionen Mark neue Aktien zur Verfügung zu stellen, die zum Kurse von 107 ausgegeben wurden, binnen wenigen Wochen aber auf etwa 400 standen. Dieses großzügige Geschenk an die Aktionäre — jeder Besitzer alter Daimler-Aktien erhielt dadurch auf 100 M. Besitz 1350 M. buchstäblich geschenkt — war einem kriegführenden Volke abgenommen worden. Die Bilanzmachenschaften, die das ermöglichten, stehen — welch trauriges Zeugnis für den Geist des heutigen Handelsrechtes! — noch dazu zum allergrößten Teil unter dem Schutz des Handelsgesetzbuches. In einem einzigen Falle nämlich weist der Bericht der Prüfungskommission auf einen offenen Verstoß gegen das Handelsgesetzbuch hin. Die D. M. G. hatte in der ihr eigenen großzügigen Weise die Kosten der Kapitalserhöhung mit 1,4 Millionen Mark als Unkosten verbucht, während nach der Auffassung der Prüfungskommission die Kosten der Kapitalserhöhung keinesfalls als Geschäfts-unkosten angesehen werden können.

Neben den von der Prüfungskommission errechneten 81,6 Millionen Mark Ubergewinn kommen noch unter Umständen weitere 14,4 Millionen in Frage, nämlich in dem Falle, wenn gewisse Rückstellungen nicht nach den Angaben der D. M. G. verwandt worden sind, was sich nicht feststellen ließ. Dadurch würde sich der nicht nachgewiesene Mehrgewinn der Daimler Motoren-Gesellschaft auf 96,1 Millionen Mark erhöhen.

Um diese Summen ist der Staat und mit ihm das Volk geprellt worden. Ließ es sich verhindern? Der Kommissionsbericht sagt, daß Deutschland bei Ausbruch des Krieges wirtschaftlich völlig unvorbereitet dastand, und daß die wenigen Vorbereitungen sich als unzulänglich erwiesen haben.

Aus diesem Mangel an vorausschauenden wirtschaftlichen Maßnahmen ist es nach Ansicht der Prüfungskommission zu einem erheblichen Teil zurückzuführen, wenn sich im Verlaufe des

Krieges im Lieferungsweesen für den Bedarf der Heeresverwaltung Missetände herausbildeten, die bei den breitesten Schichten des Volkes Mergernis erregt haben, indem sie die Not des Vaterlandes zu einer Quelle ungeheuren Reichtums für eine stattdliche Reihe berufener und unberufener Einzelpersonen und Unternehmungen werden ließ, während weitaus größere Kreise der Bevölkerung und der Bevölkerung überhaupt die Früchte früherer arbeitsreicher Jahre opfern mußten und in arge Bedrängnis gerieten.

Interessant ist die Feststellung, daß eine Fabrikbuchhaltung, deren Vorhandensein bei einem Unternehmen vom Range der D. M. G. als selbstverständlich vorausgesetzt werden mußte, überhaupt fehlte. Dabei stand für die Kalkulation innerhalb der Verwaltung der D. M. G. ein ausreichender Apparat zur Verfügung, der nach dem Urteil der Prüfungskommission zuverlässig arbeitete.

Niederzitternd ist auch das Urteil über die kaufmännische Buchführung:

„Im ganzen handelt es sich hier um das bekannte Bild des seitens der Gesellschaft beliebten Verfahrens, die Allgemeinheit völlig im Dunkeln über ihr Vermögen und ihre Verpflichtungen zu lassen. Es braucht an dieser Stelle kaum besonders betont zu werden, daß dieses Verfahren geradezu ein Hohn auf den Willen des Gesetzgebers bedeutet, durch die Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva den Aktionären einen klaren Einblick in die Verhältnisse des Aktienunternehmens zu verschaffen.“

Obwohl das Bilanzverfahren der Daimler Motoren-Gesellschaft bereits im Juni 1916 in den Mitteilungen des Verbandes deutscher Bücherrevisoren, also von berufener Seite, eingehend gekennzeichnet worden ist, berichtet am 6. Juni 1918 die Revisionskommission des Aufsichtsrates der Gesellschaft, daß sie die Bilanz in Ordnung gefunden habe. Die Prüfungskommission bemerkt dazu:

„Es hätte der Heeresverwaltung ein leichtes sein müssen, einer ungesunden Entwicklung, insbesondere aber auch solchen Widersprüchen auf Grund eines Notgesetzes durch Entsendung sachkundiger Delegierter in die Aufsichtsräte der Gesellschaften entgegenzuwirken.“

Natürlich forderte die Daimler-Gesellschaft dauernd höhere Preise, obwohl sie ungeheure Gewinne in den Büchern hatte verschwinden lassen und berief sich dabei in der noch heute guten Gepflogenheit auf die Höhe der Arbeitslöhne. Dazu stellt die Preisprüfungskommission fest:

Es kann nicht behauptet werden, daß die Preise bis Ende 1917 durch übertriebene Lohnansprüche der Arbeiterschaft unauskömmlich geworden sind, denn bei 68,6 Millionen Mark Umsatz 1915 wurden 6,9—10 Prozent, bei 104,4 Millionen Mark Umsatz 1916 wurden 8,4—8 Prozent, bei 135,9 Millionen Mark Umsatz 1917 wurden 13,9—10 Prozent produktiven Lohnaufwand in den Kommissionsabrechnungskarten der Fabrik Untertürkheim erfasst, so daß trotz individuell höheren Lohnaufwandes das prozentuale Verhältnis des Lohnaufwandes zum Umsatz ein stetiges blieb.

Wie sich die Löhne zu den gesamten Gewinnen verhalten, geht aus folgender Gegenüberstellung hervor:

	Gewinn (ohne die nicht sicher ermittelten 14,4 Mill. Mk.) 6 900 000 + 7 500 000 Mark	Arbeitslöhne
1914	10 424 226,59 Mk.	6 505 517,72 Mk.
1915	22 165 556,50 „	10 362 489,09 „
1916	30 047 236,02 „	13 154 149,06 „
1917	33 210 313,05 „	23 068 156,23 „
	95 847 332,16 Mk.	53 090 312,16 Mk.

Danach erhalten Arbeiter und Angestellte, die zu Tausenden ihre Arbeitskraft zu Markte bringen, etwa mehr als die Hälfte, soviel, wie die vergüteten Daimler-Aktionäre. Der Hinweis auf die hohen Löhne ist also im Munde der Daimler-Direktion nur eine heikle Phrase gewesen. Die Prüfungskommission kommt zu dem Schluss:

„daß in dem besprochenen mindestens 81 bezw. 96 Millionen Mark Mehrgewinne jene Wirtschaftspolitik ihren Ausdruck findet, die im Zusammenhang mit den organischen Fehlern der auftragerteilenden Stellen zu einem lohnlichen Teile dazu beigetragen hat, die Teuerung auf allen Gebieten heraufzubeschwören, unter der das deutsche Volk seit Jahren leidet.“

Unwillkürlich muß man hier die Frage aufwerfen: Sollte es der Regierung nicht möglich sein, einen Teil des unredimiblen Gewinnes wieder herbeizuschaffen? Oder ist das Geld schon in das Ausland verschoben?

Die vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Steuerabzug.

(Schluß.)

(2) Der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge ist bei Bemessung des einzubehaltenden Betrags zu berücksichtigen. Den zu berücksichtigenden Wert hat das Landesfinanzamt für seinen Bezirk nach Benehmen mit den Berufs- und Fachvertretungen auf Grund der ortsüblichen Mittelpreise unter billiger Berücksichtigung etwaiger besonderer Verhältnisse festzustellen und bekanntzugeben. Zugleich hat das Landesfinanzamt für seinen Bezirk den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab der von ihm festgestellte Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge bei Ermittlung des vom Arbeitslohn einzubehaltenden Betrags zu berücksichtigen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge nach den Ortspreisen anzurechnen, die das Versicherungsamt nach § 160, Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat. Jedoch ist bis zur Festsetzung durch das Landesfinanzamt als Wert von Natural- und sonstigen Sachbezügen kein höherer Betrag als 5 M für den Tag, 30 M für die Woche und 125 Mark für den Monat anzurechnen.

(3) Die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen können vom Arbeitslohn abgesetzt werden, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden; sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, haben nicht zu erfolgen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Finanzamtes über den Betrag der abzugsfähigen Werbungskosten vorlegt.

(4) Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere nicht:

1. Entschädigungen, welche nach ausdrücklicher Anordnung oder Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwandes gewährt werden. Enthält eine Vergütung für Dienstleistung neben dem Arbeitslohn zugleich eine Entschädigung für den durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwand, so kann der Arbeitnehmer die Entscheidung des für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamts darüber beantragen, welcher Teil der Vergütung als Arbeitslohn anzusehen ist. Das Finanzamt erteilt dem Arbeitnehmer hierüber eine Bescheinigung, die den Arbeitgeber bindet;
2. die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgefesetze bezogenen Bestimmungen, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, ferner die von ehemaligen Kolonialbeamten bezogenen Tropenzulagen;
3. sonstige Versorgungsgebühren von Kriegsteilnehmern und deren Hinterbliebenen, die auf Grund einer Infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung eines Kriegsteilnehmers bezogen werden;
4. die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Reichswehr u. Reichsmarine);
5. Bezüge aus einer Krankenversicherung.

§ 2 a.

Soweit die Auszahlung des Arbeitslohnes aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt sie als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 2 b.

Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden. In den Fällen des Paragraphen 1 c Abs. 2 kann das Landesfinanzamt eine Abrundung auf volle Mark nach unten zulassen.

3. Der § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18.

Die näheren Anordnungen zur Durchführung der Bestimmungen zu 1 und 2 erlassen die Landesfinanzämter; sie entscheiden in Zweifelsfällen endgültig und sind berechtigt, Abweichungen von den vorhergesehenen Umständen zuzulassen.

Zum Schluß noch eine Richtigstellung: In der Fortsetzung in der letzten Nummer der „Eiche“ hieß es gleich am Anfang unter Ziffer 2: „Das Arbeitsjahr zu 400 Arbeitstagen.“ Das ist ein Druckfehler, denn es muß heißen: „Das Arbeitsjahr zu 300 Tagen.“

Die Löhne der Sägewerksarbeiter für Württemberg und Baden

betragen nach der letzten Vereinbarung vom 15. Juli 1920 ab als

Einstellöhne:

Tariffklasse	I	II	III	IV	Mt.
Arbeiter in Sparte a	4.60	4.05	3.65	3.50	Mt.
" " " b	4.50	3.95	3.55	3.40	"
" " " c	4.35	3.80	3.40	3.25	"
" " " d	3.85	2.75	2.50	2.30	"
" " " e	2.90	2.40	2.20	2.00	"
" " " f	3.00	2.50	2.30	2.10	"

Wer 3 Monate im Betrieb beschäftigt ist, muß den Normallohn erhalten und zwar betragen ab 15. Juli 1920 die

Normallohne:

Tariffklasse	I	II	III	IV	Mt.
Arbeiter in Sparte a	4.75	4.20	3.80	3.65	Mt.
" " " b	4.65	4.10	3.70	3.55	"
" " " c	4.50	3.95	3.55	3.40	"
" " " d	3.50	2.90	2.60	2.40	"
" " " e	3.00	2.60	2.30	2.10	"
" " " f	3.15	2.65	2.45	2.25	"

Für Mann he i m betragen die Löhne für Sparte a 5.50 M, für b 5.45 M, für c 5.40 M, für d 3.80 M, für e 3.15 M, für f 3.30 M.

Es bedeuten:

- a) Selbständige Blockbandfuger, Horizontalgatterfuger, Vollgatterfuger, Bauholzkreisfuger, Sägenfeiler, gelernte Arbeiter an den großen Hobelmaschinen und an den Präsmaschinen, Säger an Kreisfugen, an Spaltgattern, an Bandfugen, an Wibrichmaschinen, Holzeinteiler, gelernte Heizer, Maschinenisten, Kranführer, Schlosser und Schmiede.
- b) Maschinenerarbeiter, Polterer, Stockschug, und Kyanisierarbeiter.
- c) Hilfsarbeiter auf dem Werk und auf dem Platz.
- d) Männliche Arbeiter von 18 bis 20 Jahren.
- e) Arbeiter und Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren.
- f) Arbeiterinnen über 18 Jahren.

Männliche Arbeiter von 18 bis 20 Jahren (Sparte d) erhalten, sofern sie als selbständige Arbeiter in Klasse a) arbeiten, einen Zuschlag von 20 Pfennig.

Der Arbeitsmarkt im Juni 1920.

Das „Reichsarbeitsblatt“ berichtet: Die Lage auf dem deutschen Holzmarkt hat keinerlei nennenswerte Belebung zu verspüren. Die Möbelhersteller haben darüber zu klagen, — da sie ihren Abnahmeverpflichtungen nachkommen müssen — daß sich bei ihnen in der Zeit scheinbarer Warennot teuer gekaufte Hölzer, Furniere, Farben usw. aufhäufen. Die Lieferanten von Holz oder anderen Waren, bei denen im Januar und

Zue recht und scheue niemand.

Das Reichsversorgungsgesetz.

(Schluß.)

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10 vom Hundert aller obengenannten Gebühnisse, wobei allerdings der Unterschied besteht, daß diese Zulage für uneheliche Kinder, Stief-, und Pflegekinder über 16 Jahre nur geleistet wird, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden.

Ist ein Kriegsbeschädigter so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, dann wird ihm eine **Pflegezulage** von 600 Mark jährlich gewährt, die auf 1000 oder 1500 Mark erhöht wird, wenn ein dauerndes Krankenlager erforderlich ist.

Versorgungsberechtigte, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind, erhalten neben der Rente einen **Beamtenschein**, wenn sie nicht mehr imstande sind, ihren zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf in wettbewerblicher Weise aufzunehmen und wenn sie nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten zu sein verdienen.

Dem Stiefkind eines Rentempfängers und dem **Sterbegeld** gewährt, dessen Höhe sich nach der Zugehörigkeit des Wohnortes der Verstorbenen zu den Ortsklassen richtet, wie sie im Sterbegeldgesetz vom 30. April 1920 genannt sind. Für die Ortsklasse I, das ist die niedrigste, beträgt das Sterbegeld 200 M, für die Ortsklasse II 300 M, für die Ortsklasse III 400 M, für die Ortsklasse IV 500 M. Für die ersten drei auf den Sterbemonat folgenden Monate werden die Lebensanteile des Verstorbenen an die Versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gleicher gezahlt.

Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird **Hinterbliebenenrente** (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt. Die Witwe erhält als **Witwenrente** 30 vom Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Die Witwe erhält 50 vom Hundert solange sie erwerbsunfähig oder wegen der Pflege und Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, einem Erwerb nachzugehen oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat. Als erwerbsunfähig gilt die Witwe, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Im Falle der Wiederverheiratung einer solchen Witwe mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle der Witwenrente eine **Abfindung** in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der von ihr zuletzt bezogenen Rente. Verheiratet sie sich mit einem Ausländer oder einem Staatslosen, dann erlischt die Rente, doch kann die Abfindung gewährt werden. Wenn der Tod eines Rentempfängers nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist, dann kann eine **Witwenbeihilfe** geleistet werden, die jedoch zwei Drittel der Witwenrente, der Ortszulage und der Teuerungszulage und wenn die Witwe für Kinder zu sorgen hat, den vollen Betrag dieser Gebühnisse nicht übersteigen darf.

Waisenrente in Höhe von 15 vom Hundert

der Vollrente des Verstorbenen wird gezahlt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Lebt auch die Mutter eines solchen Kindes nicht mehr, dann beträgt die Waisenrente 25 vom Hundert.

War der Verstorbene Ernährer seiner Eltern, dann erhalten diese eine **Elternrente** solange sie **bedürftig** sind. Als bedürftig gilt, wer erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, wer nach einem Jahreseinkommen von weniger als 1500 M zur Reichseinkommensteuer veranlagt ist und keinen Unterhaltungsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen. Die Elternrente beträgt für Vater und Mutter zusammen 30 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen, für Vater oder Mutter allein 20 vom Hundert. Sie erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge Dienstbeschädigung gestorben sind, um ein Fünftel ihres Betrages für jeden weiteren Sohn.

Wenn ein Rentempfänger an einem der im Ortsklassenverzeichnis zum Versorgungsgesetz vom 30. April 1920 genannten Orte mindestens ein halbes Jahr lang ununterbrochen seinen Wohnsitz hat, so erhält er zu den bereits genannten Gebühnissen eine **Ortszulage**. Diese beträgt für die Ortsklasse A 35 vom Hundert, B 30 vom Hundert, C 20 vom Hundert und D 10 vom Hundert dieser Gebühnisse.

Der **Auspruch auf Versorgung** muß innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst geltend gemacht werden. Spätere Ansprüche sind nur geltend, wenn sich die Folgen einer Dienstbeschädigung erst später eingestellt haben, wenn sich diese Folgen erst allmählich verschlimmern haben, wenn der Berechtigte zur rechtzeitigen Anmeldung durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse gehindert war oder wenn er sich wegen eines unfreiwilligen Aufenthalts im Auslande in entschuldbarer Unkenntnis befunden hat.

Februar das Dreifache des Bedarfs bestellt werden mußte, um einen nur bescheidenen Bruchteil der Aufträge ausgeführt zu erhalten, führen jetzt bei zurückkehrender Konjunktur die Bestellungen völlig aus, ohne Rücksicht auf das anschwellende Rohstofflager der Möbelfabrikanten zu nehmen, während aber der Einkauf von Rohstoffen meist durch Abschlässe großen Umfangs erfolgte, sind beim Verlaufe der Erzeugnisse namentlich in der Stuhl-, Küchenmöbel- und Holzwarenindustrie die Auftraggeber häufig kleine Kunden. Sie bestellen jetzt ab und hier einer Streichung von Bestellungen entgegen zu treten, wäre schon deswegen unzweckmäßig, weil dann die Lieferungen meist unbezahlt bleiben würden. Die Hoffnungen auf die wirtschaftlichen Verhandlungen der deutschen Regierung mit Frankreich darf zu einer Ueberwälzung der Sachlage nicht führen, denn die Belieferung Frankreichs mit Möbeln, die vom Reichswirtschaftsministerium gefordert und gefördert wird, darf, so wird in einem Aufsatz über Abbau der Preise in der Möbelindustrie ausgeführt, den Preisabbau, der im deutschen Möbelerwerb begonnen hat, nicht unterbrechen. Gefordert wird vor allen Dingen die Mitarbeit des Fiskus am Preisabbau in der Holzwirtschaft, d. h. beim Verkauf des Rohholzes durch Herabsetzung der Zagen, Ausschluß jeder Preistreiberi durch die Bieter, Fernhaltung auswärtiger nicht-legitimierter Holzhändler, Vermehrung der freihändigen Holzverkäufe usw. Die Stodung auf dem nord- und ostdeutschen Holzmarkt hält weiter an. Umsätze der Sägewerke fehlen fast ganz, so daß mit dem Weiterarbeiten der Sägewerke sich eine Uebererzeugung geltend zu machen beginnt. Kammholz nach Dänke wechselt in bescheidenen Maße den Besitzer, während Lagerware kaum umgesetzt wird. Die Anforderungen an die Qualität sind gestiegen. Bei der Abwicklung der alten Aufträge zu den festgesetzten hohen Preisen geht es selten ohne Differenzen ab. Der Grund liegt neben der allgemeinen Absatzschwäche auch in der Geldnot in Verbraucherkreisen. Die Zahlungsverpflichtungen werden meist nur schleppend erfüllt. Der Wechsel taucht wieder als Zahlungsmittel auf. Bei langsam weichenden Preisen herrscht für Schmalware großes Angebot. Nur Ristenfabriken hatten hier und dort Bedarf. Am Eichenmarkt setzte sich der Rückgang weiter fort, besonders für geringe Ware. Die Nachfrage nach guter Tischlerware ruht fast völlig. Die Möbelfabriken Nord- und Ostdeutschlands schränken ihre Aufträge weiter ein und sind zu Arbeiterentlassungen gezwungen. Für Sägewerke sind Entlassungen weniger häufig, als für die Möbelfabriken und Tischlereien. Es wird dies von einem sachverständigen Mitarbeiter der „Dauischen Allgemeinen Zeitung“ darauf zurückgeführt, daß die Sägewerke in den Monaten Januar und Februar verhältnismäßig große Mengen Rohholz in den Forsten erworben hatten, dieses jedoch noch nicht abtransportiert war, so daß es jetzt, wo das Rohmaterial vor dem Verderben ge-

schützt werden muß, durch Zulagen an die Käufer herangeschafft werden kann. Auf dem rheinischen Markt wird große Mattigkeit im Geschäft mit Nadelrundholz wie Laubrundholz festgestellt. Auch für geschnittenes Laubholz lag der Markt flau. Die Käufe können wesentlich günstiger als in Vormonaten abgeschlossen werden. Für erstklassige Pfälzer Buchenschnittware wurden Mitte Juni 850-900 M für das Kubikmeter gefordert, beste Eichenschnittware wurde zu 3-4000 M angeboten. Unfortierte sägefällende Bretter konnten Ende Juni ab süddeutschen Erzeugungsländern schon zu 500 M je Kubikmeter erworben werden; es fehlte aber an Kauflust. Die Preise für Bauholz gingen weiter zurück. Die böhmische Aushuhr für Rundholz nach Deutschland wurde, wie die Zeitschrift das „Holz“ schreibt, in den letzten Monaten stark eingeschränkt, jedoch sollen auf Betreiben der reichsdeutschen, besonders der sächsischen Sägewerksbesitzer bis 200 000 Festmeter Rundholz freigegeben worden sein. Die deutsche Holzindustrie ruht, trotzdem das Kontingent seitens des Wirtschaftsministeriums sehr freigiebig erhöht worden ist. Die Aushuhr verbietet sich, weil Deutschland mit dem Inlandspreis bei einem Kurse von etwa 1300 M für 100 holländische Gulden den Weltmarktpreis überschritten hat. Da die Aushuhr auf allen Warenmärkten ruht oder eingeschränkt ist, hat auch die Verpackungsindustrie nichts zu tun, gleichwohl haben hier und dort die Ristenfabriken noch mit älteren Aufträgen zu tun.

Nach den Berichten an das Reichsarbeitsblatt klagen die Möbelfabriken über starken Auftragsmangel und Annullierungen der Aufträge. Ein rheinischer Betrieb hebt hervor, daß sich Arbeiterentlassungen nicht vermeiden lassen, falls seitens der Regierung nichts für Hebung des Absatzes geschieht. Einzelne Stuhlfabriken schildern den Geschäftsgang, abweichend von den übrigen mit ungenügender Geschäftslage, als gut. Spielwarenfabriken hatten nach den eingegangenen Feststellungen guten oder gemüßigen Tätigkeitsgrad.

Die Bürstenwarenfabriken kennzeichnen den Geschäftsgang als befriedigend, teils ungenügend. Es mußte auf Lager gearbeitet werden u. Arbeiterverkürzungen sind zu erkennen. Die Korbmachereifabriken scheinen ungenügend beschäftigt. Auch hier sind Arbeiterverkürzungen festzustellen.

Für die Schirmindustrie wird nur vereinzelt ein befriedigender Geschäftsgang angegeben.

Von 100 Mitglieder waren im Juni bei unserem Gewerbeverein 5,3 arbeitslos, beim deutschen Holzarbeiterverband 6,8, beim christlichen Verbande 2,1. In den Monaten Juli und August hat sich die Lage des Arbeitsmarktes aber bedeutend weiter verschlechtert.

Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Unter diesem Titel gibt — wie schon erwähnt — der Gewerbeverein Deutscher Metallarbeiter für die Mitglieder der Betriebsräte, Arbeiterräte und Angestelltenräte eine Monatszeitschrift heraus, deren erste Nummer in einer Stärke von 12 Seiten jetzt vorliegt. Zweck der Zeitschrift ist, die Betriebsratsmitglieder mit den Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes und mit den neuesten wirtschaftspolitischen Fragen vertraut zu machen. Daneben soll den Kollegen Gelegenheit geboten werden, ihre eigenen Erfahrungen in der praktischen Betätigung des Betriebsratsgesetzes zu erörtern und dementsprechende Anregungen zu geben.

Als verantwortlicher Schriftführer zeichnet Kollege Gieseler; als Mitarbeiter standen ihm bei der ersten Nummer der Kollege Erbesing und Dr. Gieselerbaum zur Seite. Andere Gewerbevereinsführer haben ihre Unterstützung in Aussicht gestellt. Wir zweifeln nach der ersten Nummer nicht, daß die „Wirtschaftliche Selbstverwaltung“ sich einen Platz neben den zahlreichen Zeitschriften ähnlicher Art erobern wird und möchten nur wünschen, daß recht viele Gewerbevereinskollegen — auch solche, die nicht einer Betriebsvertretung angehören — Leser werden. Der vierteljährliche Bezugspreis, ausschließlich der geringen Zustellgebühr, beträgt 2 Mark. Bestellungen auf das Abonnement werden nur durch die Postanstalten entgegen genommen.

Herstellung einer Politur für Holz aus getrockneten Oelen und Emulsionsmitteln.

Herrn Max Alexander, Breslau ist ein Verfahren patentiert worden (D. R. P. 315 841, Kl. 22 h, vom 15. November 1917), das die Herstellung einer derartigen Politur bezweckt. Nach der Chemikerzeitung verfährt man eine bei gewöhnlicher Temperatur noch nicht gelatinierende Lösung von tierischem Leim mit etwa der gleichen Menge Schleiföl, rührt alsdann mit ungefährt dem 20. Teil eines aus Vertrin und Gips bestehenden Pulvers an und fügt hierzu noch eine kleine Menge Eisenoxyd, ätherisches Öl und Wachs oder Wacharten. Bei der Anwendung des Mittels wird die Holzfläche zunächst geschliffen und geölt. Sodann wird sie mit der beschriebenen Masse bestrichen und darauf mit einem Ballen in die Fläche eingerieben, wobei die Masse in halbwarmem Zustande verwendet werden muß. Sobald der Ueberzug völlig eingetrocknet ist, wird er nochmals geschliffen und alsdann zur Erzeugung des Glanzes mit Filz eingerieben. Man soll eine glatte mattglänzende Scheibe erhalten, deren Poren größtenteils geschlossen sind

Ist der Anspruch auf Versorgung vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst gestellt worden, dann beginnt die Zahlung der Rente mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührrnisse zuletzt fällig waren. Wird aber der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst erhoben, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind. Die Zahlung der Hinterbliebenenrente erfolgt frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Werden Gebührrnisse für das Sterbemonat nicht gezahlt, dann beginnt diese Zahlung mit dem auf den Sterbetag folgenden Tag.

Das Recht auf Versorgung erlischt durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse. Das Recht auf Versorgungsgebührrnisse ruht bei einem nach Ausscheidung der Versorgungsgebührrnisse verbleibenden reicheinkommenssteuerpflichtigen Jahreseinkommen von 5000 bis 6000 M, in Höhe von einem Zehntel des vollen Betrages. Mit jeder Steigerung des Jahreseinkommens um tausend Mark ruht ein weiteres Zehntel, so daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 14 000 M die Versorgungsgebührrnisse ruhen mit Ausnahme der Schwerbeschädigtenzulage und der entsprechenden Ausgleichs-, Orts- und Pflegezulage. Die Steuerbehörden sind zu amtlicher Auskunft verpflichtet. Außerdem erfolgt das Ruhen der Versorgungsgebührrnisse auch neben einer Unfallrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit einbezogen worden ist, sowie neben Versorgungsgebührrnissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetz gezahlt werden, in Höhe dieser Gebührrnisse und neben einer Pension in Höhe derselben

Das Recht auf Witwen- und Waisenrente

ruht bei einem gleichen Jahreseinkommen wie oben angegeben in der gestaffelten Form und auch bei denselben Voraussetzungen wie bei einem Versorgungsberechtigten. Desgleichen ruht auch die Elternrente neben einer Elternrente aus der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente. Sind die Voraussetzungen, die zum Ruhen dieser Renten Veranlassung gegeben haben, weggefallen, dann lebt das Recht auf Versorgungsgebührrnisse wieder auf und die Zahlung dieser Gebührrnisse beginnt mit dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist.

An Stelle der laufenden Gebührrnisse kann eine Kapitalabfindung erfolgen, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes dienen soll. Dem eigenen Grundbesitz gleichzusetzen ist die Mitgliedschaft in einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen, wenn sie den Zweck verfolgt, eigenen Grundbesitz zu erwerben. Die Kapitalabfindung ist zulässig, wenn ein Versorgungsberechtigter das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, wenn der Versorgungsanspruch bereits anerkannt ist, wenn zu erwarten ist, daß die Versorgungsansprüche später nicht ganz wegfallen und wenn Gewähr für eine nützliche Verwendung des Geldes besteht. Bei der Abfindung wird bezüglich der Abfindungssumme das Lebensalter des Abfindenden berücksichtigt, nach dem ein Vielfaches des Jahresbetrages der Versorgungsgebührrnisse berechnet wird. Ist jemand 21 Jahre alt, dann erhält er das 18,5fache der Versorgungsgebührrnisse. Dieser Satz verringert sich mit jedem weiteren Lebensalter und endet mit dem 8,25fachen beim zurückgelegten 55. Lebensjahr. Wird die Abfindungssumme in einer bestimmten Frist nicht bestimmungsgemäß verwendet, dann ist sie auf Erfordern zurückzuzahlen.

Zu den im Gesetz festgelegten Gebührrnissen,

mit Ausnahme des Krankengeldes, tritt eine veränderliche Teuerungszulage hinzu, deren Höhe durch den Reichshaushaltsplan bestimmt wird. Sie beträgt zunächst 25 vom Hundert und wird dann alljährlich neu festgesetzt.

Trotzdem das Gesetz eine wesentliche Erhöhung der Renten mit sich bringt, kann nicht bestritten werden, daß es noch manche Wünsche der Kriegsbeschädigten unerfüllt läßt, wenn auch nicht aus Mangel an guten Willen.

Die Bedeutung des Gesetzes läßt sich an den Zahlen Versorgungsberechtigter erkennen, auf die es Anwendung findet. Nach amtlichen Mitteilungen wird die Zahl der Kriegervitwen auf 600 000, die der Kriegswaisen auf 1 200 000, die der übrigen Hinterbliebenen ebenfalls auf 600 000 geschätzt. Dieses gibt die Zahl von annähernd 2,5 Millionen Kriegshinterbliebenen. Die endgültige Zahl der kriegsbeschädigten Rentenempfänger wird rund 1,5 Millionen betragen. Mit ihren Familienangehörigen machen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene rund 10 Prozent der Gesamtbevölkerung des deutschen Reiches aus.

Das Reichsversorgungsgesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 an. Von da an gelten auch die erhöhten Rentensätze, die es mit sich bringt. Es wird allerdings Monate dauern, bis die Versorgung für die Millionen Betroffenen nach dem neuen Gesetz umgestellt ist. Dem 1. Mai an werden, um die alten Sätze der Versorgung den neuen Gebührrnissen anzugleichen, zu den Renten der Kriegsbeschädigten 30prozentige zu denen der Hinterbliebenen 40prozentige Zuschläge gezahlt. Die sich etwa noch ergebenden Gebührrträge gegenüber dem neuen Gesetz werden nachbezahlt.

Die Kosten der Versorgung, die das Reich aufzubringen hat, belaufen sich nach dem Versorgungsgesetz schätzungsweise auf 6-6,5 Milliarden Mark jährlich.

Will man Hochglanz erzielen, so poliert man die Fläche noch mit einer geringen Menge von Schmelzkupfer nach. Die Arbeitszeit soll gegen früher auf ein Fünftel verringert werden und die Arbeit soll auch von Nichtfachleuten ausgeführt werden können.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Spandau. Unsere am 14. August stattgefundene, gutbesuchte Mitgliederversammlung, wurde vom Vorsitzenden, Kollegen Truslowski, eröffnet. Nachdem das Protokoll verlesen und der Kassenbericht gegeben war, berichtete der Vorsitzende über die Kommunalisierung der Tischlereibetriebe in unserer Stadt. Nachdem von der dazu bestimmten Kommission der Betrieb in Neu-Föln beauftragt wurde, sind die Vorarbeiten soweit gediehen, daß die Angelegenheit demnächst der Stadtverordnetenversammlung zugehen wird. Dann wurde die Beitragszahlung und das Einfassen in der Werkstatt besprochen, auch die Frage der Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit. Ferner berichtete der Vorsitzende über eine stattgefundene Sitzung der Schlichtungskommission. Unsere hier Arbeitgeber wollen, da die Arbeitszeit 46 Stunden beträgt, bei einem Urlaub von drei Tagen nur 23 Stunden bezahlen, während wir 24 Stunden verlangen. Da eine Einigung darüber nicht zu erzielen war, wird die Angelegenheit dem Tarifamt überwiesen. Nachdem noch verschiedene interne Angelegenheiten besprochen wurden, schloß der Vorsitzende die interessante Versammlung. S. Mettner, Schriftf.

Ansbach. Unsere Mitgliederversammlung am 16. August im „Halbmond“ war sehr gut besucht. Auch Verbandskollegen der andern Gewerkschaften waren anwesend. Bezirksleiter Barnholt-Ulm, der unsern Ortsverein mal wieder besuchte, hielt einen eingehenden Vortrag über: „Unsere Wirtschaftslage und die Bedeutung der Organisation.“ Seine eininhalbstündigen Ausführungen wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen und auch die Aussprache darüber war sehr interessant und lehrreich. Erst in später Abendstunde konnte der Vorsitzende, Kollege Hecht, die gut verkaufte Versammlung schließen mit dem Wunsche, der Bezirksleiter möge bald wieder kommen und auch alle Mitglieder stets zahlreich die Versammlung besuchen und für die Stärkung des Gewerkschaftsorgans agitieren. Daß der Gewerkschaft in dieser Zeit der wirtschaftlichen Krise für seine Mitglieder sorgt, soweit es ihm eben möglich und in Unterstützung mehr leistet wie andere Verbände, haben nun alle Mitglieder selber erfahren können. Darum veräume niemand dem Ortsverein weiter neue Mitglieder zuzuführen, wie alle aber ihm die Treue halten müssen.

Hiberach a. N. Die deutschen Gewerkschaften des oberhess. Bezirks hielten am Sonntag, 22. Aug. in Hiberach im Gasthaus zur Laute eine Konferenz ihrer Betriebsräte, Orts- und Ergänzungsleute, sowie der Vertrauensleute ab, die sehr gut besucht war. Der Bezirksleiter Fuchs-Gannstatt schilderte in seinem Referat eingehend die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebsräte, betonte aber zugleich, daß

die bisherige Anwendung des Betriebsratsgesetzes gezeigt habe, wie notwendig eine Verbesserung desselben sei, daß aber auch seitens der Betriebsratsmitglieder noch manches gelernt werden muß, um die im Gesetz liegenden Vorteile für die Arbeiterschaft auch nutzbringend anwenden zu können. In der Diskussion wurde hauptsächlich auf die Mängel des Gesetzes hingewiesen und deren Verbesserung gewünscht. Eine zur Verlesung gelangte Resolution fand einstimmige Annahme mit folgendem Wortlaut: Die Gewerkschaften kämpfen seit ihrem Bestehen für die Verwirklichung einer demokratischen Betriebsverfassung, die das Mitbestimmungsrecht aller Arbeiter in allen wirtschaftlichen Fragen sichert. Das Betriebsratsgesetz ist hierzu eine brauchbare Grundlage und seine Anwendung in den Betrieben bedeutet ein wirksames Mittel zum weiteren Aufbau der gesamten Betriebsdemokratie. Wollen die Arbeiter- und Betriebsräte ihre Aufgabe voll erfüllen, kann es nur in enger Verbindung mit den Gewerkschaften und Gewerkschaften geschehen. Wir lehnen es ab, die Arbeiter- und Betriebsräte von den wirtschaftlichen Organisationen abzulösen und sie zu einem Werkzeug politischer Parteien zu machen und stehen auf dem Standpunkt, daß die von den politischen Organisationen in der Arbeiterschaft verbreiteten Ideen nur eine Organisationspielerei bedeutet, die letzten Endes der Arbeiterschaft nicht zweckdienlich ist. Gemäß der vom Gewerkschaften vertretenen Richtlinien werden die Kollegen aufgefordert, bei wirtschaftlichen Wahlen und sonstigen Anlässen alle ihre Kräfte einzusetzen, um der Verfassung in den Betrieben in freier, demokratischer und sozialer Weise zum Durchbruch zu verhelfen. Hierzu gehört auch, daß die Koalitionsfreiheit als eines der obersten Gesetze in jeder Beziehung respektiert wird. Die Schulung der Arbeiter im Geiste der Gewerkschaften ist erster Grundsatz, um für die Zukunft gerüstet zu sein.“ Die Nachmittags-sitzung beschäftigte sich hauptsächlich mit den Steuer- und Lebensmittelfragen, bei denen zum Ausdruck kam, daß die Arbeiterschaft sich weniger gegen den Steuerabzug, als gegen die fortwährende Steigerung der Lebensmittelpreise wendet, da man doch der Arbeiterschaft während den viel geprüften Preisabbau zitiert. Eine Entschließung, die an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden soll, fand einstimmige Annahme in folgendem Wortlaut: Die heutige Bezirkskonferenz der oberhessischen Gewerkschaften erhebt Protest gegen den 10prozentigen Steuerabzug insofern, weil es der Arbeiterschaft infolge der Lebensmittelerhöhung nicht möglich ist, diese Last zu tragen. Sie verlangen von der Regierung die Zurücklegung der Lebensmittelpreise auf den Stand vom 1. Juni 1920 und eine weitere Reduzierung des Steuerabzuges hauptsächlich für Kurzarbeiter. Die Arbeiterschaft ist nicht gegen den Steuerabzug vom Lohn, sie verlangt jedoch die Berücksichtigung der schwierigen Lage, die in den letzten 2 Monaten eingetreten ist. Soll durch die Arbeiterschaft der Wie-

deraufbau des deutschen Vaterlandes nicht gehindert werden, dann ist rasches Arbeiten der Regierung unbedingte Notwendigkeit. Die Arbeiterschaft verlangt weiter die sofortige Einziehung aller Kriegsgewinne, die zur Erleichterung der finanziellen Lage unbedingt notwendig sind.

Aus der Rechtsprechung.

Lohn für Streiktag?

(Urteil des Landgerichts II zu Berlin vom 24. Oktober 1919.)

(Nachdruck auch im Auszug verboten.)

Die Arbeiter einer Berliner Firma hatten am 11. November 1918 gestreikt und verlangten für diesen Tag den vollen Lohn in Höhe von 22,50 Mark pro Person. Sie stützten sich auf eine Verordnung des Demobilisationsamtes vom 14. November 1918, wonach die Revolutionsstreiktag bezahlt werden sollen. Das Gewerbegericht Berlin-Weißensee verurteilte den Arbeitgeber zur Lohnzahlung. Auf seine Berufung wies das gegen das Landgericht II zu Berlin die Klage ab, da es diese Verordnung vom 14. November als ungültig ansah; die Gründe lauteten folgendermaßen:

Nach den Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag können die Kläger Lohn für den 11. November, an dem sie unstreitig gestreikt haben, nicht beanspruchen. Denn nach Par. 614 BGB. ist die Vergütung erst nach der Leistung des Dienstes zu entrichten. Die Dienste, für die der Lohn aber beansprucht wird, sind vorher nicht geleistet worden. Das Gewerbegericht hat zu Unrecht die Rechtsgültigkeit der Verordnung des Demobilisationsamtes vom 14. November 1918 angenommen. Die Vorschriften des BGB. können nur durch ein Gesetz oder durch Verordnung einer Behörde, die durch Gesetz zur Abänderung bestehender Gesetze ausdrücklich ermächtigt worden ist, abgeändert werden. Durch den Erlaß des Rates der Volksbeauftragten vom 12. Dezember 1918 war das Demobilisationsamt lediglich zur Ueberführung des deutschen Wirtschaftslebens in den Frieden bestimmt. Die Verordnung des Demobilisationsamtes vom 14. November 1918 geht über diese Befugnisse hinaus. Eine Ermächtigung zur Abänderung der Bestimmungen im Par. 614 BGB. kann in diesem Erlaß des Rates der Volksbeauftragten nicht erblickt werden. Die Erzwingung der Zahlung von Lohn für Streiktag war nicht die Aufgabe des Demobilisationsamtes. Selbst wenn der Verordnung Gesetzeskraft beigelegt werden könnte, wäre sie nicht ordnungsmäßig bekannt gemacht, insbesondere nicht im Reichsgesetzblatt. Auch aus diesem Grunde kann die Verordnung nicht als rechtsgültig angesehen werden.

! Kollegen, werbt Mitglieder für unsern Gewerkverein !

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine S. D.

Betriebsratsmitglieder!
(Arbeiterratsmitglieder, Obleute und Ersatzmitglieder)
Groß-Berlins,
soweit sie den Deutschen Gewerksvereinen angehören!

Donnerstag, den 9. Sept. 1920, abends pünktlich 7 Uhr, im **Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine, Greifswalderstraße 221, 23**

Unterrichtsabend.

Welche Aufgaben haben die Betriebsräte bei der Durchführung von Tarifverträgen?

Referent Kollege Matthias Schumacher.

Teilnehmerkarte legitimiert.

Gäste haben unter Vorzeigung des Verbandshausbesitzes Karten für neue Teilnehmer werden eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichtsabends ausgestellt. Pünktliches Erscheinen notwendig.

Soziale Kommission: Arbeitsauschuss:
gez. Neustedt. gez. Lange.

Ortsverband Bochum.

Sonntag, 5. September, nachm. 4 Uhr findet unsere Ortsverbandsversammlung in Höntrags im Lokale Bremsberg, Kaiserstraße, statt. Umarsch der Bochumer Kollegen punkt 2 Uhr vom Verbandshaus Laich, Königsstr. 9. mit Mandolinenk. Tagesordnung wird daselbst bekannt gegeben.

Eiserne Ziehklingen - Hobel

tausendfach bewährt
à Stück 25 Mk., von
6 Stück ab portofrei.
Ersatz-Eisen (Sägeblatt) à 3,75 Mark.

Ziehklingen Ia. Stahl, Sägeblatt 70 mm breit, à Stück 5,25 Mk., Schinder à 9,50 Mk., Bohrtiefsteller mit Aufreiber 8 Mk., Schlangenbohrer, 7-12 mm, 8,50 Mk., Leimkratzer D. R. G. M. à Stück 15 Mk., eiserne Simshobel à Stück 12 Mk., Amerik. Schiffshobel, Hobelbankspindeln u. s. w. zum billigsten Tagespreis, sofort ab Lager lieferbar.

Max Walther, Dresden 22, Kerkwitzerstrasse 51
Drahtanschrift: Mawa, Dresden.

Jugendabteilung der Deutschen Gewerksvereine (S. D.) Groß-Berlin.

Sonntag, den 12. September 1920

Sport-Fest der männlichen Abteilung:

Wettkampf

zwischen den Abteilungen Berlin und Potsdam
Wanderpreis - Vereinspreis

Ernte-Fest der weiblichen Abteilung

Bewegungs- und Gesellschaftsspiele

Sportplatz Hohenschönhausen

(Eingang Hoffstraße oder Sauerstraße)

Fahrverbindung N. O. über 164

Beginn pünktlich 2 Uhr. Alle Gewerkschaftskollegen mit Familien sind freundlichst eingeladen. — Kaffee kann gesocht werden.

Vorstand:
B. Kleinke

Abteilungsleiter:
F. Neustedt.